

Zur Berechtigung der Anforderung von Lebensbescheinigungen

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin ist berechtigt, sich zwecks Überprüfung des Fortbestands des Rentenanspruchs und zum Nachweis des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen halbjährlich eine sog. Lebensbescheinigung von den Beziehern von Altersrenten vorlegen zu lassen, um die Höhe der Überzahlungen zu beschränken. Eine ausreichende gesetzliche Legitimation folgt aus den Bestimmungen seiner Satzung, des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin und § 36 Abs. 1 VwVfG.

Dies entschied das Verwaltungsgericht Berlin mit rechtskräftigem Urteil vom 21.01.2016 - VG 12 K 371.14 -, gegen das die Zulassung der Berufung durch das OVG Berlin-Brandenburg – OVG 12 N 8.16 – abgelehnt worden war.

Die Frage, ob ein Versorgungsempfänger noch am Leben ist, sei für den Fortbestand des begünstigenden Dauerverwaltungsakts und damit die Zahlung der Versorgung eine entscheidende Tatsache, für die das Versorgungswerk Nachweise verlangen und bei deren Nichterbringen die Versorgungsleistungen zurückbehalten könne.

Die Erbringung einer Lebensbescheinigung im laufenden Versorgungsbezug sei auch grundsätzlich zumutbar. Gemäß § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes liege es im Ermessen des Versorgungswerkes, ein nicht näher geregeltes Verwaltungsverfahren zu gestalten.

Darüber hinaus sei die Anforderung der Lebensbescheinigung auch verhältnismäßig. Es obliege dem Versorgungswerk, die Auswahl zwischen den zur Abwehr einer Überzahlung möglichen Maßnahmen zu treffen.

Hat der Rentenbezieher dem Versorgungswerk eine Vollmacht zum Rückruf überzahlter Renten vom Empfängerkonto erteilt, ist eine Lebensbescheinigung der ständigen Verwaltungspraxis des Versorgungswerkes zufolge nur einmal jährlich vorzulegen.